

**Aufgabenkatalog und Bedingungen im Interessebekundungsverfahren
zur**

**Übernahme der Aufgabe der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3
Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes (TierNebG)**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2839**

1. Aufgabengebiet

In Schleswig-Holstein werden ab dem 01.01.2015 die anfallenden tierischen Nebenprodukte in einem einzigen Einzugsbereich entsorgt. Über diese Aufgabenwahrnehmung der Entsorgung (im Weiteren „Aufgabe“ genannt) wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins im Zusammenwirken mit den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holsteins entscheiden. Die Datengrundlage der im Jahr 2010 angefallenen tierischen Nebenprodukte in Schleswig-Holstein (Tierzahlen, Abholungen verendeter landwirtschaftlicher Nutztiere, Schlachtzahlen) ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Die Rechte der zuständigen Behörde zur Zulassung von Abweichungen bleiben unberührt.

2. Ordnungsgemäße Durchführung

Der Übernehmer ist verpflichtet, die Aufgabenerfüllung unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzunehmen. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen für eine unverzügliche Abholung zu treffen und für seinen gesamten Betrieb die Einhaltung der Verarbeitungsstandards gemäß den geltenden EU-Rechtsbestimmungen, den dazu erlassenen Durchführungs- und nationalen Ausführungsregelungen sowie den HACCP-Leitlinien und der guten betrieblichen Praxis (GMP) zu gewährleisten. Dieses gilt auch für Tierseuchenereignisse und Sonderfälle. Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Der Bewerber fügt der Bewerbung und dem Entgeltgenehmigungsantrag (s. Nr. 4) Angaben darüber bei, welche Kapazitätsreserven für den Seuchenfall verfügbar sind und wie diese Reservekosten kalkulatorisch in den beantragten Entgelten berücksichtigt sind.

Tierische Nebenprodukte im Sinne des § 3 des TierNebG sind vom Übernehmer nach den örtlichen Erfordernissen bei Besitzern bzw. Verfügungsberechtigten unverzüglich abzuho-

len. Hierbei sind die Anordnungen der zuständigen Behörde zu beachten. Die Entsorgung der schleswig-holsteinischen Inseln ist sachgerecht zu berücksichtigen. Die Abholung muss im Regelfall spätestens am nächsten auf die Anmeldung folgenden Werktag erfolgen. Es ist die Option auf Sonderfahrten anlässlich besonderer Konstellationen wie Samstagsabholungen vor verlängerten Wochenenden, besonderen Feiertagsregelungen, besonderen Witterungsverhältnissen oder veterinärrechtlich besonders dringlichen Einzelfällen zu berücksichtigen.

Ferner soll der Materialanfall nach Tierart, Tierzahl und Gewicht bei der Abholung durch ein elektronisches System erfasst und für die zuständige Behörde transparent gemacht werden. Die zeitnahe elektronische Erhebung und Dokumentation des Materialanfalls soll Grundlage für ein von den Kreisen und kreisfreien Städten betriebenes Frühwarnsystem zur Erkennung von Tierkrankheiten sein.

Am Ort der Verarbeitung sollen geeignete Einrichtungen zur Tötung von Tieren und zur Zerlegung und Beprobung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (einschließlich der Möglichkeit zur Reinigung, Desinfektion und Dokumentation) sowie geeignete Räumlichkeiten für Untersuchungspersonal bereitgestellt werden. Der Unternehmer hat für amtliche und private Sektionen und gesetzlich vorgeschriebenen Probenentnahmen Hilfskräfte zu stellen und auf Verlangen die Zerlegung der Tierkörper in ordnungsgemäßer Weise vorzunehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden Tiertötungen vorzunehmen oder zu dulden und das dafür notwendige sachkundige Personal bereitzuhalten.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Belegschaft und alle Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, die einschlägigen Bestimmungen und die aus dieser Aufgabe entstehenden Pflichten erfüllen. Sie sind entsprechend zu unterweisen.

Der Unternehmer hat durch entsprechende personelle und technische Vorkehrungen die Möglichkeit zur jederzeitigen Entgegennahme von Abholaufträgen sicherzustellen, so dass die ordnungsgemäße Abholung insbesondere auch in Sonderfällen gewährleistet ist.

Mit der Bewerbung ist ein verbindliches Entsorgungskonzept vorzulegen, in dem die Erfüllung der Anforderungen dieses Aufgabenkatalogs unter Berücksichtigung aller Aspekte dargelegt wird.

3. Ort der Sammlung und Verarbeitung

Die Betriebsstätte für die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten muss sich in Schleswig-Holstein befinden.

Der Übernehmer hat die Verpflichtung, die zur Beseitigung der tierischen Nebenprodukte erforderlichen Betriebe, Anlagen und Einrichtungen dem jeweiligen Stande der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den betrieblichen Anforderungen gemäß zu erhalten und auszubauen. Er hat der zuständigen Behörde dazu jährlich über den technischen Zustand, die Betriebsfähigkeit, die Betriebssicherheit und die zu erwartende technische Nutzungsdauer zu berichten. Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, sich von dem Zustand der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zu überzeugen. Der Übernehmer hat alle dazu nötigen Auskünfte zu erteilen, das Betreten der Betriebe zu dulden und die Beauftragten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

4. Entgeltkalkulation

Der Übernehmer erhebt für die Abholung, Verarbeitung und unschädliche Beseitigung der tierischen Nebenprodukte sowie für sonstige ihm obliegende Tätigkeiten kostendeckende Entgelte nach einer Entgeltliste. Diese Entgelte werden von der zuständigen Behörde im Abstand von höchstens zwei Jahren auf der Basis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überprüft. Die Überprüfungskriterien sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. Mit der Bewerbung ist ein Antrag auf Genehmigung einer Entgeltliste für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 beizulegen. Diese Entgelte unterliegen im Abstand von höchstens zwei Jahren auf der Basis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dieser Antrag soll für den Fall der Übertragung der Aufgabe an den Bewerber die Grundlage für die notwendige Genehmigung darstellen. Er ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde änderbar. Er muss mit einer Darstellung verbunden sein, welche Vorkehrungen getroffen wurden oder vorgesehen sind, um den Obliegenheiten zur kostengünstigen Betriebsweise im Interesse der Kunden und Kostenträger für die Beseitigungsleistungen Rechnung zu tragen. Der Be-

werber verpflichtet sich im Bewerbungsverfahren gegenüber der zuständigen Behörde zur Offenlegung der für die Kosten und Erlöse maßgeblichen Unterlagen und zur Duldung und Unterstützung der Prüfung durch von der zuständigen Behörde eingebundene Sachverständige.

Der Übernehmer hat zu gewährleisten, dass die Abrechnung der zu entsorgenden Mengen ab dem 01.01.2015 nach einer gewichtsmäßigen Erfassung der tierischen Nebenprodukte bei ihrer Abholung erfolgt. Zu diesem Zweck sind die für die Einsammlung notwendigen Fahrzeuge mit Wiegeeinrichtungen und Belegschreibern dazu zu versehen.

5. Dauer der Aufgabenausführung, Widerruf, gesellschaftsrechtliche Veränderungen

Die Aufgabenwahrnehmung beginnt am 01.01.2015. Sie endet mit dem Ablauf des Jahres 2024. Der Auftrag verlängert sich nach Ablauf von zehn Jahren um jeweils weitere fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht jeweils zwei Jahre vor Ablauf der Verlängerung gekündigt wird.

Der Widerruf dieser Aufgabenwahrnehmung bleibt vorbehalten, wenn die Pflichten zur ordnungsgemäßen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten schwerwiegend und wiederholt verletzt werden oder die aus Ziffer 3 sich ergebende Erhaltungspflicht der notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen in erheblichem Umfang verletzt wird.

Die Änderung der Rechtsform oder des Gesellschaftszwecks des Übernehmers, ein Wechsel in der Person der Geschäftsführer sowie der Verkauf oder die Verpachtung der technischen Anlagen bzw. der Gesellschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen vorab der Genehmigung der zuständigen Behörde. Für den Fall eines Wechsels in der Person oder der Anzahl der Gesellschafter bleibt der Widerruf der Aufgabenwahrnehmung vorbehalten.

6. Sonstige Bedingungen

Dieser Bewerbung sind beizufügen:

- Der Geschäftsbericht für den Bewerber und für alle Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen der Aufgabe erbringen sollen, für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, soweit diese Geschäftspartner oder verflochtenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Bewerbung bekannt sind.
- Eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers, aus der sich herleiten lässt, dass er auf Dauer die Aufgabe zuverlässig durchführen wird.
- Nachweise wie Straf- und Gewerbezentralregisterauskünfte über die Personen, die dem Leitungsstab des Bewerbers angehören, und über die Personen, die die zur Ausführung der Aufgabe vorgesehenen Betriebe des Bewerbers leiten, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit.
- Eine Darstellung, in welchem Umfang sich die zur Erfüllung der Aufgabe vorgesehenen Betriebsmittel im Eigentum des Bewerbers befinden und in welchem Umfang er die Aufgabe aufgrund von Verträgen mit Dritten durchzuführen beabsichtigt.

Der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die Aufgabenwahrnehmung mit Auflagen zur Gewährleistung der qualitativ hochwertigen und für die Nutzer und Kostenträger kostengünstigen Aufgabenerfüllung verbunden wird.

Der Bewerber verpflichtet sich, im Fall der Aufgabenübernahme durch ihn eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 4.4 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in lebensmittelrechtlichen, bedarfsgegenstandrechtlichen, weinrechtlichen und veterinärrechtlichen Angelegenheiten und zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 08.09.2010. zu leisten (GVOBl. Schl.-H. S. 586).

Im Fall der Ablehnung der Bewerbung zur Aufgabeübernahme verpflichtet sich der Bewerber, eine Verwaltungsgebühr nach der vorgenannten Gebührenposition zu leisten.

Der Bewerber verpflichtet sich, im Fall seiner Auswahl, neben der Gebühr als Auslagen die Aufwendungen zu erstatten, welche für die Beurteilung seiner Bewerbung einschließlich seines Antrags auf Genehmigung einer Entgeltliste im Vergleich zu den anderen Bewerbungen anfallen (Hinweis: Diese Verwaltungskosten können bei der Entgeltkalkulation des Bewerbers, der die Aufgabe übernimmt, als leistungsbezogener Aufwand angesetzt werden).

Das Zeichnungsrecht der unterzeichnenden Personen ist durch beigefügte Unterlagen (handelsrechtlich üblicher Vollmachtsnachweis) belegt.

Kiel, 12.09.2011

gez.

Dr. Anette Jacks

Tierhalter / gemeldete Tiere / gefallene Tiere
hier: Übersicht Schleswig-Holstein 2010

Anlage 1

Kreis- Nr.	Landkreis	Anzahl Tierhalter	Einhufer		Rinder		Schafe			Schweine			Ziegen			Geflügel		Gehegewild		Anfahrten								
			Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt										
			Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt	Gemeldet	Beseitigt								
				Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen		Stückzahlen								
1	Flensburg, Stadt	47	178		603		114		10						8		932											
2	Kiel, Landeshauptstadt	164	755		1.866		381		53						99		16.019											
3	Lübeck, Hansestadt	208	650		2.863		1.255		8.598						90		12.012											
4	Neumünster, Stadt	260	457		2.470		215		224						37		9.366											
51	Dithmarschen	2.357	6.246		133.756		89.684		74.824						970		312.875											
53	Herzogtum Lauenburg	1.485	4.726		29.957		5.949		110.966						309		328.548											
54	Nordfriesland	3.562	7.152		219.415		133.522		293.637						1.914		93.300											
55	Ostholstein	1.731	4.900		23.808		8.515		120.298						762		218.166											
56	Pinneberg	1.440	6.330		46.989		12.386		19.189						406		44.975											
57	Plön	1.541	4.589		44.912		7.330		89.466						648		474.763											
58	Rendsburg-Eckernförde	3.158	9.911		189.769		23.067		145.761						1.428		862.070											
59	Schleswig-Flensburg	3.315	6.754		218.462		17.601		390.574						1.665		106.386											
60	Segeberg	2.179	6.732		69.345		5.844		191.156						561		618.774											
61	Steinburg	1.747	4.384		123.254		113.845		114.241						607		282.982											
62	Stromarn	1.193	5.656		25.863		3.010		103.690						381		97.887											
Gesamt:		24.387	69.420	3.512	1.133.332	120.517	422.718	45.415	470	462	2	1.662.687	75.745	9.049	7.637	65	2.099	9.885	1.400	1	60	3.479.055	6.363	3.457	223	0	45	159.363

Übersicht der Schlachtungen von Tieren in Schleswig-Holstein

Anlage 2

Zeitraum: Januar - Dezember 2010		Insgesamt	Ochsen	Bullen	Kühe	Rinder				zusammen	Schweine	Lämmer	Schafe	Ziegen	Pferde
						Färsen	Kälber	Jungrinder							
gewerbliche Schlachtungen	Anzahl	1.265.526	4.808	136.793	122.922	62.630	9.622	5.673		342.448	773.321	130.377	17.285	1.448	647
Schlachtmenge der gewerbl. Schlachtungen	Tonnen	187.707	1.656	50.799	37.677	18.457	1.439	1.003		111.032	73.219	2.700	559	26	171
Hausschlachtungen	Anzahl	457								138	182	105	32	0	0
Schlachtmenge der Hausschlachtungen	Tonnen	64								44	17	2	1	0	0

Schlachtungen in 2010

hier: Übersicht aus Schleswig-Holstein

		Hausschlachtungen	gewerbl. Schlachtungen (insgesamt)
	Pferde	0	645
	Rinder	138	395.462
	Schafe	32	17.293
	Lämmer	105	128.291
	Ziegen	0	1.448
	Schweine	182	775.377
Summen		457	1.318.516

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 32

Kiel, 8. August 2011

Satzungen

8.12.2010	Bekanntmachung der Neufassung der Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen . . .	492
22. 7.2011	Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen i.d.F. vom 17. November 1981, zuletzt geändert am 24. August 2010	501
25. 7.2011	Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH	502

Verwaltungsvorschriften

21. 7.2011	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag der 18. Wahlperiode Gl.Nr. 1112.40	502
21. 7.2011	Änderung der Richtlinien über Zuwendungen für Theater und Orchester nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Ändert Bek. vom 12. Juni 2007, Gl.Nr. 6640.3	504

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

5. 7.2011	Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	504
19. 7.2011	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)	505
19. 7.2011	Genehmigung des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee	505
20. 7.2011	Bekanntgabe der Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen	505
21. 7.2011	Generalkonsulat der Republik Serbien in Hamburg	507
21. 7.2011	Generalkonsulat von Japan in Hamburg	507
25. 7.2011	Errichtung der „Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG“	507
26. 7.2011	Bekanntmachung eines Interessenbekundungsverfahrens	507
26. 7.2011	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	508
27. 7.2011	Kehrbezirkssauschreibung	508

– Sonstige –

21. 7.2011	Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord . . .	508
25. 7.2011	Verlust eines Dienstausweises	509
27. 7.2011	Auflösung der „Familienstiftung Kluth“	509

Stellenausschreibungen	509
---	-----

Generalkonsulat der Republik Serbien in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 21. Juli 2011 – StK 126 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 2. August 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 718) – StK 126 –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Hamburg ernannten Frau Momirka Marinković am 15. Juli 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Staniša Ostojić, am 20. Oktober 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 507

Generalkonsulat von Japan in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 21. Juli 2011 – StK 126 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 14. April 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 354) – StK 126 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Setsuo Kosaka am 14. Juli 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seiske Narumiya, am 11. April 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 507

Errichtung der „Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG“

Bekanntmachung des Innenministeriums vom 25. Juli 2011 – IV 353 – 146.23 – 718.1 –

Ich habe am 25. Juli 2011 die

„Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG“
mit dem Sitz in Lübeck

nach §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) i.V.m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 23. Mai 2011 (notariell beurkundet; Urkundenrolle Nummer 61/2011 des Rechtsanwalts und Notars Michael K. Marxen, Lübeck) als rechtsfähig anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, des

Denkmalschutzes sowie des Völkerverständigungsgedankens durch den Verein Danziger Förderkreis e.V. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe sämtlicher Erträge des Stiftungsvermögens an den Verein Danziger Förderkreis e.V.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 507

Bekanntmachung eines Interessenbekundungsverfahrens

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 26. Juli 2011 – V 33 – AZ 7292.140 –

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Behörde beabsichtigt, zur Schaffung der Voraussetzungen für die regelhafte Durchführung der Tierkörperbeseitigung zum 1. Januar 2015 die Übertragung der Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes für die Zeitdauer bis zum 31. Dezember 2024 für das gesamte Land Schleswig-Holstein neu vorzunehmen. Der Standort der Verarbeitung soll in Schleswig-Holstein liegen.

Es handelt sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, sondern um die Auswahl eines am besten geeigneten Unternehmens in einem Verwaltungsverfahren nach § 3 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes, welches im genannten Gebiet die Aufgabenerfüllung bei der Verarbeitung und Beseitigung nach § 3 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes übernimmt. Die Bewerbung ist mit allen angeforderten Unterlagen bis zum 28. Februar 2012 beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abzugeben bzw. einzuliefern.

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt eine Regelung zu schaffen, die festlegt, dass von den Besitzerinnen und Besitzern der tierischen Nebenprodukte ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliches Entgelt erhoben werden kann. Diese Entgeltliste bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Bewerber müssen mit der Bewerbung eine Übersicht über die Refinanzierung der ihnen entstehenden Kosten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Eine Entscheidung über die Übertragung soll im Laufe des Jahres 2012 erfolgen.

Interessenten können die Bewerbungsunterlagen ab dem 1. September 2011 beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein anfordern; eine baldige Interessenanmeldung wird empfohlen. Auskünfte zum Ablauf des Verfahrens sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, möglichst über

E-Mail unter Poststelle@MLUR.LandSH.de, erhältlich. Für telefonische Auskünfte steht als Ansprechpartnerin Frau Dr. Jacks, Telefon (0431) 9 88-50 39, zur Verfügung. Mit der Anforderung der Bewerbungsunterlagen sind auch Unterlagen einzureichen, aus denen die Befähigung des Unternehmens zur Übernahme der Aufgabe hervorgeht. Produktschlüssel (CPV): 01200000 Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 507

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 26. Juli 2011 – G 50/2011/005 –

Der Entsorgungsbetrieb Lübeck, Sparte Stadtreinigung Lübeck, Malmöstraße 22 in 23560 Lübeck, plant die Erneuerung der BHKW-Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Lübeck, Gemarkung Genin, Flur 2, Flurstück 8/64.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.4 b aa und bb Spalte 2 sowie Nummer 8.1 c Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.3.1, 1.3.2 und 8.1.5 Spalte 2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen“ Vorhaben) zum UVPG. Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist gemäß § 3 c UVPG in einer standortbezogenen

Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, weil nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 508

Kehrbezirksausschreibung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 27. Juli 2011 – VII 634 – 612.411.0 –

Der Kehrbezirk Mölln III in dem Kreis Herzogtum Lauenburg ist frühestens zum 1. Januar 2012 mit einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister zu besetzen.

Einzelheiten der Ausschreibung zum Kehrbezirk und den Bestellungs Voraussetzungen können auf der Internetseite zum Thema Schornsteinfegerwesen unter www.schornsteinfeger.schleswig-holstein.de eingesehen werden. Auf den Bewerbungsschluss (Ausschlussstermin) 2. September 2011 wird hingewiesen.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 508

– Sonstige –

Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet Donnerstag, den 25. August 2011, 14.00 Uhr, in Kiel statt. Sitzungsort ist die Hauptverwaltung der Provinzial Versicherung, Sophienblatt 33, Sitzungssaal, viertes Obergeschoss, Kiel. Die Beratungspunkte der Tagesordnung können in den Geschäftsräumen der Kasse, Hopfenstraße 2 d, 24097 Kiel, eingesehen werden.

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Abs. 3 SGB IV öffentlich.

Schwerin, 21. Juli 2011

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
gez. Kettenbeil

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 508